

**Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der
Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „An der Hexenkiefer“ der
Ortsgemeinde Herschberg
vom 27. Juli 2012**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Herschberg hat am 02. Juli 2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „An der Hexenkiefer“ beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „An der Hexenkiefer“ der Ortsgemeinde Herschberg.

Von der Veränderungssperre werden die nachstehenden Grundstücke berührt:

Gemarkung Herschberg

Flurstück-Nrn. 6203/1, 6203, 6216, 6217, 6217/1, 6219, 6223, 6224, 6226, 6228 sowie Teilbereiche der Grundstücke Flurstück-Nrn. 6214 und 6238

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Kartenausschnitt der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in Kraft.

Wallhalben, den 27. Juli 2012

(Westrich)
Ortsbürgermeisterin